



## Informationen zum Erörterungstermin

Der Erörterungstermin ist in der Regel ein zentraler Bestandteil des Anhörungsverfahrens. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann dieser im Einzelfall entfallen. Unter der Leitung der Bezirksregierung werden die Einwendungen und Stellungnahmen, die zu dem geplanten Vorhaben vorgetragen wurden mit den Einwendern, Behörden und dem Antragsteller gemeinsam besprochen.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten zu diskutieren. Zudem erläutert der Antragsteller seine Planungen und beantwortet offene Fragen. Nach Möglichkeit soll ein Ausgleich zwischen den Belangen der Einwender und der Träger öffentliche Belange einerseits und den Interessen des Vorhabenträgers andererseits erzielt werden. Soweit wie möglich sollen die vorgebrachten Bedenken gegen den Plan durch Aufklärung, Planergänzung oder Planänderung ausgeräumt werden. Durch den Erörterungstermin werden zudem alle für die Entscheidung über den Antrag wichtigen Aspekte und Grundlagen ermittelt.

Alle Einwenderinnen und Einwender sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten eine persönliche Einladung zu dem Termin. Auch wenn auf den Erörterungstermin öffentlich hingewiesen wird, erfolgt seine Durchführung nicht öffentlich (§ 73 Absatz 6 Satz 6, § 68 Absatz 1 Satz 1 VwVfG). Sind mehr als 50 Einwender zu benachrichtigen, lässt das Gesetz anstelle einer persönlichen Einladung eine öffentliche Bekanntmachung zu (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG).

Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme am Erörterungstermin. Die Planfeststellungsbehörde beachtet und würdigt die Einwendungen auch dann, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden. Die Einwenderin bzw. der Einwender haben ihre Rechte bereits gewahrt, indem sie ihre Einwendungen fristgerecht vorgebracht haben.



Neben den Einwenderinnen und Einwendern sind an dem Erörterungstermin außerdem teilnahmeberechtigt:

- Betroffene,
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände der Teilnahmeberechtigten,
- Mitarbeiter der Behörden,
- Vertreter des Antragstellers.

Die Benennung eines Bevollmächtigten als „Wortführer“ steht der eigenen Teilnahme am Termin nicht entgegen.

Zur Feststellung Ihrer Teilnahmeberechtigung werden Sie gebeten, sich bei der Eingangskontrolle gegenüber den hiermit beauftragten Bediensteten der Bezirksregierung Köln mit einem Lichtbildausweis auszuweisen. Sollten Sie sich im Erörterungstermin vertreten lassen, denken Sie bitte daran, Ihrem Bevollmächtigten eine entsprechende Vollmacht auszustellen. Diese ist bei der Eingangskontrolle abzugeben.

Der Ablauf der Verhandlung wird durch die Tagesordnung bestimmt.

Im Erörterungstermin können keine neuen Einwendungen vorgebracht werden, da diese mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind. Eine Vertiefung der bereits erhobenen Einwendungen ist hingegen zulässig. Die Verhandlungsleitung wirkt darauf hin, dass unklare Angaben erläutert und ggf. ergänzt werden. Eine Entscheidung über die Einwendungen erfolgt nicht im Erörterungstermin, sondern durch den Planfeststellungsbeschluss, in dem alle für und gegen das Projekt sprechenden Belange und Interessen eingestellt und miteinander abgewogen werden.



In dem Erörterungstermin wird auch nicht über die Höhe möglicher Entschädigungen verhandelt. Einwendungen dieser Art müssen im Entschädigungsverfahren geltend gemacht werden. Es bleibt den Betroffenen unbenommen, zunächst mit dem Antragsteller über Entschädigungsforderungen zu verhandeln. Wird dabei keine Einigung erzielt, so wird im sogenannten Entschädigungsfeststellungsverfahren darüber entschieden. Gegen diese Entscheidung wäre eine Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.

Über die mündliche Verhandlung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Den Teilnehmern bzw. Bevollmächtigten wird diese Niederschrift nach dem Termin übersandt.

Wegen des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit sind Bild- und Tonaufnahmen während der Verhandlung unzulässig. Pressevertreter können zum Erörterungstermin zugelassen werden, wenn niemand aus dem Kreis der Teilnahmeberechtigten der Zulassung widerspricht.

Um dem geschilderten Sinn und Zweck des Erörterungstermins gerecht zu werden, bedarf es einer sachlichen und fairen Diskussion. Bitte helfen Sie deshalb mit, dass alle Beteiligten ihre Standpunkte ungestört vortragen können.

Für weitere Fragen zum Verfahren oder zum Erörterungstermin stehen Ihnen die bei den jeweiligen Verfahren genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung.